

05.11.96

Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Neunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -**

A. Zielsetzung

- Anpassung des Teils I der Ausfuhrliste an die Gemeinsame Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die bei der Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft der Kontrolle unterliegen;
- Änderung einer nationalen Sonderposition für biotechnische Anlagen.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Kosten für die Wirtschaft

Keine

Fristablauf: 03.12.96

05.11.96

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Neunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (412) - 651 09 - Au 188/96

Bonn, den 5. November 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Neunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhr-
liste - Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung - *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 31. Oktober 1996 im Bundesanzeiger Nr. 205 verkündet. Sie wird gleichzeitig der Präsidentin des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.



Fristablauf: 03.12.96

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 31. Oktober 1996 im Bundesanzeiger Nr. 205 bereits verkündet worden ist.

Bundesrat

Drucksache

828/96 (Beschluß)

29.11.96

Beschluß **des Bundesrates**

Neunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden .